

## **Satzung des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands**

-Landesverband Baden-Württemberg- vom 21. Januar 1956

in der Fassung der Beschlüsse des Landesdelegiertentages vom 20. Oktober 2017

(Eingetragen im Vereinsregister: AG Freiburg VR 282)

### **Allgemeiner Hinweis**

„Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.“

### **§ 1 Name**

Der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands, Landesverband Baden-Württemberg e.V. (BSBD), ist die gewerkschaftliche Organisation der im Justizvollzug, in der Justiz oder justiznahen Bereichen des Landes Baden-Württemberg (BW) Tätigen, der Pensionäre und Rentner sowie der unter das Tarifrecht fallenden Bediensteten und der in diesen Bereichen vertraglich sowie ehrenamtlich Tätigen.

### **§ 2 Sitz**

Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort des Landesverbandes ist Freiburg im Breisgau. Der Landesverband ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 3 Korporative Mitgliedschaft**

- (1) Über die korporative Mitgliedschaft des Landesverbandes in berufsvertretenden Spitzenorganisationen und evtl. Änderungen beschließt der Landeshauptvorstand mit Zweidrittelmehrheit.
- (2) Der Landesverband ist folgenden Spitzenorganisationen angeschlossen:
  - a) dem Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands e.V. (BSBD)
  - b) dem BBW - Beamtenbund Tarifunion Baden-Württemberg (BBW)
  - c) dem Deutschen Beamtenbund – DBB-Tarifunion (DBB)

## **§ 4 Stellung zu Staat und Volk**

Der Landesverband steht vorbehaltlos zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

## **§ 5 Zweck**

Der Landesverband will die rechtlichen, beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder wahren und fördern. Er tritt mit allen rechtlich zulässigen und gewerkschaftlichen Mitteln für die Erreichung dieser Ziele ein.

## **§ 6 Ziele des Landesverbandes**

Der Landesverband verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- (1) den einheitlichen Zusammenschluss aller in § 1 genannten Bereichen Tätigen zu gemeinsamem und solidarischem Handeln,
- (2) Information sowie Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder und Förderung des kollegialen Miteinanders,
- (3) sozial gerechte und wirtschaftlich unabhängige Stellung der Justizvollzugsbediensteten und aller in den im § 1 genannten Bereichen Tätigen.
- (4) loyale, dem Zweck und den Zielen des Landesverbandes jedoch nicht zuwiderlaufende Zusammenarbeit mit anderen gewerkschaftlichen und berufsständischen Organisationen,
- (5) Schaffung angemessener Arbeitsbedingungen und Abschluss von sozial ausgewogenen Tarifverträgen für die unter das Tarifrecht fallenden Mitglieder. Zur Erreichung dieser Ziele werden alle legitimen gewerkschaftlichen Mittel bis zum Streik der Tarifbeschäftigten angewendet.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

- (1) In die Ortsverbände des Landesverbandes können als Mitglieder aufgenommen werden:
  - a) Beamte und Beamtenanwärter,
  - b) Tarifbeschäftigte und Auszubildende,
  - c) im Ruhestand oder in Rente befindliche Bedienstete und Hinterbliebene,
  - d) vertraglich, ehrenamtlich und alle anderen im Justizvollzug, in der Justiz oder in justiznahen Bereichen Tätigen.
- (2) Die Aufnahme ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Ortsverbandes zu beantragen.

- (3) Mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises gilt die Aufnahme als vollzogen.
- (4) Über die Aufnahme von im Justizvollzug des Landes Tätigen entscheidet der Ortsverband, über die Aufnahme sonstiger Mitglieder entscheidet der Landesvorstand.
- (5) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Ortsverband oder den Landesvorstand ist die schriftliche Beschwerde an den Landeshauptvorstand zulässig. Dieser entscheidet endgültig.
- (6) Mitglieder die sich in besonderer Weise um die Gewerkschaftsarbeit verdient gemacht haben, können durch den Landeshauptvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (7) Mitglieder, die in den Ruhestand treten, werden ab diesem Zeitpunkt ohne eigenen Antrag, zusätzlich Mitglied (Korporationsmitgliedschaft) im Seniorenverband öffentlicher Dienst Baden-Württemberg. Eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft im Seniorenverband öffentlicher Dienst Baden-Württemberg ist gegenüber dem BSBD Landesverband schriftlich zu erklären.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht
  - a) auf Beratung und Gewährung von Rechtsschutz in allen sich aus ihrem Dienstverhältnis oder ihrer Verbandstätigkeit ergebenden Angelegenheiten im Rahmen der vom Landeshauptvorstand beschlossenen Richtlinien,
  - b) die Einrichtungen und Leistungen des Landesverbandes in Anspruch zu nehmen.
- (2) Art und Umfang werden vom Landeshauptvorstand festgelegt.
- (3) Alle Mitglieder haben die Pflicht
  - a) den Zweck und die Ziele des Verbandes nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen,
  - b) die festgelegten Beiträge rechtzeitig und kostenfrei zu entrichten.
- (4) Für Schulden des Landesverbandes haften die Mitglieder der Ortsverbände nur bis zur Höhe der rückständigen Beiträge.

## § 9 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind nach Beitragsgruppen wie folgt gestaffelt:
  1. **Gruppe 1** - Anwärter
  2. **Gruppe 2**
    - 2.1. Aktive Beamte und vergleichbare Tarifbeschäftigte (A6 – A 8)
    - 2.2. Aktive Beamte und vergleichbare Tarifbeschäftigte (A9 – A 12)
    - 2.3. Aktive Beamte und vergleichbare Tarifbeschäftigte (ab A 13)
  3. **Gruppe 3** - Pensionäre und Rentner

- (2) Sonderregelungen können durch den Landeshauptvorstand getroffen werden für:
  - a) Teilzeitbeschäftigte
  - b) ehrenamtlich Tätige
  - c) Bedienstete während der Elternzeit oder vergleichbarer Freistellungsphasen
- (3) Mitgliedern, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, kann der Mitgliedsbeitrag reduziert, gestundet oder erlassen werden. Begründete Anträge sind zur Entscheidung über den Ortsverband dem Landesvorstand vorzulegen.
- (4) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind bei vollen Rechten beitragsfrei.
- (5) Über die Richtlinien nach Abs. 1 - 4 und die Höhe der Beiträge entscheidet der Landesdelegiertentag gem. § 18 Abs. 2 Buchstabe k. In den Jahren in denen kein Landesdelegiertentag stattfindet entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge gem. § 16 Buchstabe d. der Landeshauptvorstand.

## § 10 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch den Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dem Ortsverband schriftlich unter Beifügung des Mitgliedsausweises zu erklären und wird mit Ablauf des nachfolgenden Quartals vollzogen.
- (3) Der Landesvorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes, wenn es
  - a) mit mehr als sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist und den ausstehenden Betrag trotz schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt hat,
  - b) Handlungen begeht, welche die Interessen des Landesverbandes oder das Ansehen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes schädigen,
  - c) der Satzung oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen nicht Folge leistet.
- (4) Dem Ortsverband und dem Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit mit Fristsetzung von drei Wochen zur Äußerung zu geben.
- (5) Beschwerde gegen den Ausschluss ist durch das Mitglied oder den Ortsverband zum Landeshauptvorstand möglich, dieser entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen alle Rechte des Mitglieds.
- (6) Bereits ab einem Rückstand von mehr als drei Monatsbeiträgen ruhen alle Rechte, sofern vom Landesvorstand nicht Zahlungsaufschub gewährt wurde.
- (7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Ansprüche, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.
- (8) Mit Ende der Mitgliedschaft verliert der Mitgliedsausweis seine Gültigkeit und ist unverzüglich zurückzugeben.

## § 11 Fachgruppenvertreter

- (1) Zur Behandlung besonderer Berufsfragen und zur Vertretung der Belange der einzelnen Fachgruppen des Justizvollzugsdienstes werden vom Landeshauptvorstand Fachgruppenvertreter bestellt. Ihre Amtszeit entspricht der des Landesvorstandes. Sie bleiben bis zur Neubestellung nach dem Landesdelegiertentag im Amt.
- (2) Folgende Fachgruppen werden eingerichtet:
  - d) Vollzugsdienst im Justizvollzug
  - e) Ärztlicher Dienst
  - f) Gehobener Verwaltungsdienst
  - g) Höherer Verwaltungsdienst
  - h) Junge Bedienstete (bis zum vollendeten 35. Lebensjahr).
  - i) Krankenpflagedienst
  - j) Landwirtschaftlicher Dienst
  - k) Mittlerer Verwaltungsdienst
  - l) Pädagogischer Dienst
  - m) Psychologischer Dienst
  - n) Senioren
  - o) Sozialpädagogischer Dienst
  - p) Technischer Dienst / Werkdienst
  - q) unter das Tarifrecht fallende Bedienstete
  - r) Weibliche Bedienstete
- (3) Über die Bestellung weiterer Fachgruppen entscheidet der Landeshauptvorstand.

## § 12 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Ortsverbände
- b) der Landesvorstand
- c) der Landeshauptvorstand
- d) der Landesdelegiertentag

## § 13 Ortsverbände

- (1) Zehn und mehr Mitglieder können mit Zustimmung des Landesvorstandes einen Ortsverband gründen.
- (2) Der Ortsverband wird von einem Vorstand geleitet. Dieser setzt sich zusammen aus
  - a) dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - b) dem Kassier und dem Schriftführer,
  - c) den Fachgruppenvertretern des Ortsverbandes,
  - d) weiteren Personen, die durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung bestellt werden können.
- (3) Der Vorstand des Ortsverbandes wird alle fünf Jahre von der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes gewählt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag des Landesvorstandes oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Ortsverbandes innerhalb von sechs Wochen einzuberufen.
- (5) Für den Vorstand des Ortsverbandes sind die Satzung und die Geschäftsordnung des Landesverbandes, die Beschlüsse des Landesdelegiertentages sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes verbindlich.
- (6) Ein Rechnungsprüfungsbericht ist von zwei aus dem Kreis der Mitglieder zu wählenden Rechnungsprüfern bei der jährlichen Mitgliederversammlung zu erstatten.
- (7) Der Vorstand hält mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ab. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen kann auch durch den Landesvorstand erfolgen. Die jeweilige Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist der Geschäftsstelle des Landesverbandes unmittelbar nach der Versammlung zu übersenden.
- (8) Ortsverbände können mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Ortsverbandes beschließen. Die Angelegenheit ist vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mittels Tagesordnung an die Mitglieder bekanntzugeben. Evtl. vorhandenes Vermögen fließt der Kasse des Landesverbandes zu.
- (9) Ortsverbände können sich mit Zustimmung des Landesvorstandes zu einem neuen Ortsverband zusammenschließen. Dazu bedarf es der Mehrheit der anwesenden Mitglieder jedes Ortsverbandes. Auf einer durch die bisherigen Vorsitzenden einzuberufenden gemeinsamen Mitgliederversammlung ist unverzüglich ein neuer gemeinsamer Vorstand zu wählen. Evtl. vorhandenes Vermögen der bisherigen Ortsverbände fließt dem neu gebildeten Ortsverband zu.
- (10) Ortsverbände können sich mit Zustimmung des Landesvorstandes einem bestehenden Ortsverband anschließen. Dazu bedarf es der Mehrheit der anwesenden Mitglieder jedes Ortsverbandes. Evtl. vorhandenes Vermögen des beitretenden Ortsverbandes fließt dem aufnehmenden Ortsverband zu.
- (11) Verweigert der Landesvorstand die Zustimmung gemäß Abs. 9 oder 10 entscheidet auf Antrag des Vorstandes eines betroffenen Ortsverbandes der Landeshauptvorstand abschließend.
- (12) Besteht kein satzungsgemäßer Vorstand des Ortsverbandes oder kommt der Vorstand des Ortsverbandes seinen Pflichten aus der Satzung trotz Aufforderung durch den Landesvorstand nicht nach, können dessen Aufgaben auf Beschluss des Landesvorstandes durch diesen wahrgenommen werden. Gleiches

gilt wenn die Zahl der Mitglieder unter die für eine Eintragung in das Vereinsregister gesetzlich vorgeschriebene Mindestmitgliederzahl fällt (vgl. § 56 BGB). In diesen Fällen kann der Landesvorstand den Ortsverband auch auflösen; evtl. vorhandenes Vermögen fließt der Kasse des Landesverbandes zu.

- (13) Die Ortsverbände können sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Landesvorstandes bedarf.
- (14) Die Ortsverbände sollen eng mit den Personalräten zusammenarbeiten.
- (15) Die Ortsverbände erhalten Beitragsanteile vom Landesverband gemäß Beschluss des Landeshauptvorstandes. Voraussetzung für deren Zuweisung ist die Erledigung der satzungsgemäßen Pflichten.
- (16) Näheres kann der Landeshauptvorstand durch Richtlinien zur Arbeit der Ortsverbände regeln.

## § 14 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
  - a) dem Landesvorsitzenden,
  - b) dem ersten stellvertretenden Landesvorsitzenden,
  - c) weiteren drei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
  - d) den Ehrenvorsitzenden,
  - e) dem Landeskassier und seinem Stellvertreter,
  - f) dem Schriftführer,
  - g) dem Referenten für Medienarbeit,
  - h) dem Justitiar
- (2) Der Landesvorsitzende und seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Rechtswirksame Erklärungen müssen von zwei Vorsitzenden unterschrieben sein.
- (3) Mitglieder des Landesvorstands, des Landeshauptvorstandes und die Mitglieder weiterer Gremien des Landesverbandes sind für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit persönlich haftbar. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Landesverbandes. Ist streitig, ob ein Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, trägt der Landesverband oder das Mitglied des Landesverbandes die Beweislast.
- (4) Sind Personen nach Absatz (3) Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Landesverband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (5) Die Amtszeit des Landesvorstandes beträgt fünf Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Scheidet der Landesvorsitzende oder ein stellvertretender Landesvorsitzender vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt der Landeshauptvorstand bei seiner nächsten Sitzung einen Nachfolger. Die Amtszeit der vom Landeshauptvor-

stand gewählten Mitglieder des Landesvorstandes läuft bis zur Neuwahl durch den nächst folgenden Landesdelegiertentag.

- (7) Der Landesvorstand wird durch den Landesdelegiertentag gewählt. Der Landesvorstand erledigt alle Geschäfte des Landesverbandes, soweit diese nicht zur Zuständigkeit des Landeshauptvorstandes oder des Landesdelegiertentages gehören. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Geschäftsverteilung regelt.
- (8) Der Landesvorstand kann bei Bedarf zu seinen Sitzungen Mitglieder und Be dienstete aus den Ortsverbänden oder den einzelnen Fachgruppen einladen.

## **§ 15 Landeshauptvorstand**

- (1) Der Landeshauptvorstand besteht aus
  - a) dem Landesvorstand
  - b) den Ortsverbandsvorsitzenden oder deren Stellvertreter
  - c) den bestellten Fachgruppenvertretern des Landesverbandes oder deren Stellvertretern, wobei dem Landeshauptvorstand die Fachgruppe Vollzugsdienst mit zwei Vertretern, alle anderen mit jeweils einem Vertreter angehören.
  - d) den Ehrenmitgliedern.
- (2) Der Landeshauptvorstand soll mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen treffen. Er wird vom Landesvorstand einberufen.
- (3) Der Landeshauptvorstand kann auch auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe einberufen werden.

## **§ 16 Aufgaben des Landeshauptvorstands**

Der Landeshauptvorstand ist zuständig für

- a) die Entgegennahme des Kassenberichts, des Berichts der Rechnungsprüfer und die Entlastung des Kassiers in den Jahren, in denen kein Landesdelegiertentag stattfindet,
- b) die Bewilligung des Haushaltsvoranschlages,
- c) Nachwahlen von gem. § 14 Abs. 6 zwischen den Landesdelegiertentagen ausgeschiedenen Mitgliedern des Landesvorstandes und Rechnungsprüfern (§ 18 Abs. 2 d), wobei die Wahl für den Zeitraum bis zum nächst folgenden Landesdelegiertentag gilt,
- d) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedbeiträge in den Jahren in denen kein Landesdelegiertentag stattfindet, nach den Richtlinien des Landesdelegiertentages,
- e) die Höhe und den Umfang der Reisekostenentschädigung,
- f) Anträge und Beschwerden,

- g) den Erlass allgemeiner Richtlinien über Rechtsauskunftserteilung und Rechtsschutzgewährung,
- h) die Festlegung von Art und Umfang der in § 8 genannten Rechte und Leistungen,
- i) die Bestellung der Fachgruppenvertreter im Landeshauptvorstand und deren Stellvertreter,
- j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- k) Beschlüsse über korporative Mitgliedschaften des Landesverbandes in berufsvertretenden Spitzenorganisationen mit Zweidrittelmehrheit.

## § 17 Landesdelegiertentag

- (1) Der Landesdelegiertentag besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstandes, den weiteren Mitgliedern des Landeshauptvorstandes und den Delegierten der Ortsverbände.
- (2) Die Ortsverbände entsenden auf je angefangene 50 Mitglieder einen Delegierten.
- (3) Der ordentliche Landesdelegiertentag ist alle fünf Jahre abzuhalten.
- (4) Ein außerordentlicher Landesdelegiertentag muss einberufen werden, wenn ihn der Landesvorstand oder der Landeshauptvorstand beschließt oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landesverbandes unter Angabe der Gründe beantragt wird. Der außerordentliche Landesdelegiertentag kann mit einfacher Mehrheit beschließen, zu welchem Zeitpunkt der nächste Delegiertentag (im Sinne § 17 Abs. Nr. 3) stattfindet.
- (5) Über jede Beschlussfassung eines Landesdelegiertentages ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und einem wieder- oder neugewählten Landesvorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Zeitpunkt und die Tagesordnung des Landesdelegiertentages sind allen Mitgliedern mindestens einen Monat vorher durch Rundschreiben in Textform bekanntzugeben. Eine ordnungsgemäße Einladung kann auch durch die Bekanntgabe im Verbandsorgan und das Einstellen in die Homepage erfolgen.
- (7) Anträge und Beschwerden an den Landesdelegiertentag sind dem Landesvorstand vor dem Landesdelegiertentag vorzulegen. Antragsberechtigt sind: der Landesvorstand, Landeshauptvorstand, die Ortsverbände oder die Landesfachgruppenvertreter im Landeshauptvorstand. Form und Frist bestimmen sich nach der geltenden Geschäftsordnung des Landesdelegiertentages.

## § 18 Aufgaben des Landesdelegiertentages

- (1) Der Landesdelegiertentag beschließt eine Geschäftsordnung für die Landesdelegiertentage
- (2) Der Landesdelegiertentag ist zuständig für Beschlüsse über
  - a) die Richtlinien der Verbandspolitik,
  - b) die Wahl des Landesvorstandes, wobei die Wahl der Vorsitzenden in geheimer Abstimmung erfolgt, während die übrigen Mitglieder des

Landesvorstandes durch Akklamation gewählt werden können, soweit bei ihnen jeweils nur ein Wahlvorschlag vorliegt,

- c) die Wahl der Ehrenvorsitzenden,
  - d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern aus dem Kreis der Delegierten, die nicht dem Landesvorstand oder dem Landeshauptvorstand angehören dürfen,
  - e) Beschwerden, soweit solche an ihn gerichtet werden,
  - f) Anträge, soweit solche an ihn gerichtet werden,
  - g) Anträge auf Satzungsänderung,
  - h) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Landesvorstandes,
  - i) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
  - j) die Erteilung der Entlastung des Landesvorstandes,
  - k) die Aufstellung der Richtlinien für die Beitragsfestsetzung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge in den Jahren, in denen ein Landesdelegiertentag stattfindet,
  - l) die Erstellung einer Ehrenordnung
  - m) die Auflösung des Landesverbandes (siehe Abs. 5)
- (3) Der Landesdelegiertentag hat auch über wichtige Standesfragen, wichtige Verbandsangelegenheiten und Streitfragen innerhalb des Landesverbandes zu entscheiden.
- (4) Zur Änderung der Satzung sind zwei Drittel der Stimmen der auf dem Landesdelegiertentag anwesenden stimmberechtigten Vertreter erforderlich.
- (5) Der Landesverband gilt als aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der auf dem Landesdelegiertentag anwesenden stimmberechtigten Vertreter die Auflösung beschließen. Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet der Landesdelegiertentag sodann mit einfacher Mehrheit.

## § 19 Vergütung

Im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben können an Mitglieder des Landesvorstandes, anderer gewerkschaftlicher Gremien, sowie deren Beauftragte Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

Über die Gesamthöhe der Zahlungen an den Landesvorstand beschließt der Landeshauptvorstand im Haushaltsplan.

## § 20 Datenschutz

- (1) Der BSBD erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung (soweit Beitragseinzug verein-

- bart), Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Dienststelle, Status, Laufbahnzugehörigkeit, Entgelt- oder Besoldungsgruppe, Zugehörigkeit zum BSBD und Mitgliedsnummer sowie die Funktion/en im BSBD.
- (2) Der BSBD veröffentlicht in seiner Zeitschrift und auf seiner Homepage Namen und Fotos seiner Mitglieder, die anlässlich von BSBD-Veranstaltungen (Gewerkschaftstage, Fortbildungsveranstaltungen, Ehrungen usw.) hergestellt wurden und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an die zuständigen Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Verbandszugehörigkeit, Funktion im BSBD. In seiner Zeitschrift gratuliert der BSBD im Einzelfall seinen Mitgliedern und veröffentlicht dazu Namen, Funktion und Alter des Mitglieds. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber der Orts- oder dem Landesvorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und das Foto wird ggf. von der Homepage entfernt. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied gegenüber der Landesleitung jederzeit einer Veröffentlichung/Übermittlung seiner Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse für die Zukunft widersprechen.
  - (3) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Orts- Landesvorstand- und sonstige Funktionsträger des BSBD, an Organe sowie an die in § 3 der Satzung benannte Organe (Korporative Spitzenverbände) oder dem Seniorenverband Baden-Württemberg herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung oder Mitgliedschaft im Verband die Kenntnisnahme erfordern.
  - (4) Beantragt das Mitglied Rechtsschutz, werden die dazu erforderlichen Daten (wie z.B. Name, Anschrift, Telefon, Mitgliedsnummer sowie der Sachverhalt) an das dbb Dienstleistungszentrum oder einen beauftragten Anwalt weitergeleitet.
  - (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem BSBD nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet oder vom Mitglied ermächtigt ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
  - (6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§ 21 Rechtsmittel, Rechtsbehelfe**

Alle Rechtsmittel und Rechtsbehelfe müssen innerhalb eines Monats nach Empfang eines Bescheides oder nach Beschlussfassung bei den zuständigen Verbandsorganen schriftlich geltend gemacht werden.

## § 22 Schlussbestimmungen

- (1) Beschlüsse des Landesdelegiertentages, des Landeshauptvorstandes und des Landesvorstandes werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Auf Antrag von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Vertreter muss geheime Abstimmung mittels Stimmzettel erfolgen.
- (3) Einladungen für Veranstaltungen und die satzungsgemäßen Versammlungen können auch in Textform (§ 126 b BGB) erfolgen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 23 Inkrafttreten

Die Satzung des Landesverbandes ist am 21. Januar 1956 in Kraft getreten. Sie wird gemäß Beschluss des Landesdelegiertentages vom 20./21. Oktober 2017 zum selben Zeitpunkt neu bekannt gemacht.

Satzung des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands

- Landesverband Baden-Württemberg - vom 21. Januar 1956

in der Fassung der Beschlüsse des Landesdelegiertentages vom 20. Oktober 2017  
(Eingetragen im Vereinsregister: AG Freiburg VR 282)